Gemeinde **Rain**

...mit Weitsicht

Gesamtrevision der Ortsplanung Rain – öffentliche Auflage

Im Sinne von §§ 6, 31 und 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 6 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) wird die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Rain ab dem 2. November 2026 bis 1. Dezember 2026 – während 30 Tagen – bei der Gemeindeverwaltung Rain, Dorfstrasse 22, 6026 Rain, öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Rain (www.rain.ch) eingesehen werden.

Nutzungsplanung (eigentümerverbindlich, mit Einsprachemöglichkeit):
- Zonenplan Siedlung und Landschaft
- Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Naturschutzverordnung
- Aufhebung von Gestaltungsplänen: Mit der Genehmigung der Gesamtrevision durch den Regierungsrat sollen gleichzeitig die folgenden Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgten Änderungen aufgehoben werden: Chänelmatt Ost und West, Chilefeld, Chilehalde Ost und West, Chrummweid, Dubematt Ost und West, Gääli, Grünrain, Niderhölzli Nord und Süd, Niderhölzli Teil 1 – Teil 4, Rüti II, Rütipark (Rüti I), Sandblatte und Wydematt.
- Anpassung von Gestaltungsplänen: Folgende Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgten Änderungen sollen angepasst werden: Chileweg und Grünrain 2. Etappe.

Die planerischen Grundlagen und Herleitungen sind in den folgenden Beilagen dokumentiert:
- Planungsbericht
- Planungsbericht Beilage 1: BZR Vergleich neu - alt
- Planungsbericht Beilage 2: Herleitung ÜZ und Gesamthöhe
- Planungsbericht Beilage 3: Herleitung Gestaltungspläne
- Planungsbericht Beilage 4: Herleitung Gewässerräume
- Planungsbericht Beilage 5: Plan Gewässerräume
- Planungsbericht Beilage 6: Dorfkernentwicklung Nord, Studie
- Planungsbericht Beilage 7: Dorfkernentwicklung Süd, Studie
- Kantonaler Vorprüfungsbericht vom 7. Juli 2026

Richtplanung (behördenverbindlich, mit Möglichkeit zur Stellungnahme):
- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan

Waldfeststellung:
- Waldfeststellung im Gebiet Weierhus

Allfällige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gegen die eigentümerverbindliche Nutzungsplanung sind während der Auflagefrist, vom 2. November bis 1. Dezember 2026 schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Rain, Dorfstrasse 22, 6026 Rain, einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Bezüglich Einsprachelegitimation wird auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) verwiesen. Für das behördenverbindliche Dokument Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan kann während demselben Zeitraum beim Gemeinderat eine Stellungnahme abgegeben werden.

Das Waldfeststellungsverfahren ist ein von der Ortsplanung unabhängiges Verfahren und wird deshalb getrennt behandelt. Die kantonale Dienststelle Landwirtschaft und Wald befindet im Rahmen des separaten Waldfeststellungsverfahren über die Waldfeststellung sowie die dazu eingereichten Einsprachen.

Rain, 28. Oktober 2026

Gemeinderat Rain